

Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 24. Mai 2017

Die Staatliche Hochschule prüft vor jeder Zusammensetzung einer Kommission sowie vor der Einholung von Gutachten, ob der Anschein der Befangenheit gegeben ist. Nicht alle Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, sind jedoch durch die Hochschule überprüfbar.

Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, sind alle Beteiligten verpflichtet, das Rektorat vor Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. vor der Mitarbeit in einer Sitzung zu informieren. Wenn eine beteiligte Person ein schriftliches Votum einreicht oder an einer Sitzung teilnimmt, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an das Rektorat gewendet zu haben, geht das Rektorat davon aus, dass kein Anschein der Befangenheit vorliegt.

Im Folgenden werden Beispiele von Kriterien aufgelistet, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Die Kriterien der Liste sind in zwei Kategorien eingeteilt: „Ausschluss“ und „Einzelfallentscheidung“. Diese Einteilung gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren einschließlich Gremiensitzungen.

Ausschluss

Liegt ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass die betreffende Person hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen ist. Bei einer Sitzung muss die betreffende Person bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

Einzelfallentscheidung

Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet im schriftlichen Verfahren und im Vorfeld einer Sitzung das Rektorat, ob die Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung trifft die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungspraxis diese Entscheidung.

Liste der Befangenheitskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

1. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte

2. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 5 aufgeführten Personen
3. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen
4. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz)
5. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission
6. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate

Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet (in Abwesenheit der/des Betroffenen) anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist.

2. Umgang mit Befangenheit:

Liegt Befangenheit vor, so ist die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Findet die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung in dem Berufungsverfahren, entscheidet die Berufungskommission unter Ausschluss des ausgeschiedenen Mitglieds, ob es wieder in die Berufungskommission aufgenommen werden soll. Verbleibt die Bewerberin oder der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen.

3. Schlussabstimmung:

Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Gruppe der Professorinnen/ Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich.

4. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachterinnen und die Gutachter werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

5. Bekanntmachung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, 24. Mai 2017



Prof. Elisabeth Gutjahr

Rektorin